

63. Ist der Vorausvermächtnisnehmer berechtigt, die Leistung des Vorausvermächtnisses von seinen Miterben schon vor der Erbauseinandersetzung zu fordern?

RG. §§ 1967, 2150, 2058 ff.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1918 i. S. v. B. (Pl.) w. v. B. u. Gen.
(Weil.). Rep. IV. 386/17.

- I. Landgericht Meeritz.
II. Oberlandesgericht Posen.

Über obige Frage heißt es in den
Gründen:

... Nach § 2150 BGB. gilt das einem Erben zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis) als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist. Letztere Voraussetzung trifft nach § 2147 Satz 2, § 2148 hier zu. Es ergibt sich also, daß der Kläger hinsichtlich des ihm zustehenden Anspruchs in vollem Umfange die Stellung eines Vermächtnisnehmers hat. Nach § 1967 gehören aber die Ansprüche aus Vermächtnissen zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Vorausvermächtnisnehmer kann daher seinen Anspruch nach Maßgabe der §§ 2058, 2059 geltend machen.

Im Anschluß an die Praxis des preußischen Rechtes (vgl. § 127 I 17 ABK.; Köhne, Erg.-Zus. 5 das.; Jur. Wochenschr. 1896 S. 326 Nr. 34, 1897 S. 356 Nr. 46) wird allerdings in Literatur und Rechtsprechung noch heute teilweise die Ansicht vertreten, daß der Miterbe, wenn er gleichzeitig Nachlassgläubiger ist, den Anspruch auf Leistung erst bei der Erbteilung geltend machen könne. Diese Ansicht findet aber in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Stütze. Zugugeben ist allerdings, daß die Zulässigkeit der Leistungs-klage vor der Teilung gewissen Einschränkungen unterliegen muß, die sich aus der Doppelstellung des Miterbengläubigers ergeben. Aus diesem Grunde muß er sich auf die Teilung verweisen lassen, wenn die frühere Geltendmachung nach den Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn z. B. die frühere Flüssigmachung von Vermitteln zur Tilgung der Schulden nicht ohne Verluste möglich ist, oder wenn es mit Rücksicht auf frühere Zuwendungen zweifelhaft ist, ob er bei der Teilung überhaupt noch etwas zu fordern hat (vgl. ABZ. Bd. 65 S. 10)...

Ferner ist dem Miterbengläubiger während des Bestehens der Erbgemeinschaft die Erhebung der Gesamtschuldklage nach § 2058 BGB. verschlossen. Zwar würde nach § 2059 Abs. 1 Satz 1, da die Haftung unter Miterben immer eine beschränkte ist (§ 2063 Abs. 2), der in Anspruch genommene einzelne Miterbe nur berechtigt sein, die Berichtigung der Nachlassforderung eines Miterben aus dem Vermögen, das er außer seinem Anteil hat, zu verweigern. Aber im Innenverhältnis haften die Miterben überhaupt nicht als Gesamtschuldner, sondern jeder nur zu dem seiner Erbquote entsprechenden Anteil, es sei denn, daß etwas anderes letztwillig verfügt oder vereinbart wäre (§ 426 Abs. 1

Satz 1 in Verb. mit § 2038 Abs. 2, § 748). Der Miterbengläubiger kann also nicht verlangen, daß einer der Miterben die Last, wenn auch nur vorläufig, allein trägt. Aus dem für das Innenverhältnis der Miterben maßgebenden § 2046 Abs. 1 Satz 1 ist ferner zu folgern, daß der Miterbengläubiger, solange der Nachlaß noch ungeteilt ist, sich auf eine Befriedigung aus bereiten Mitteln des Nachlasses verweisen lassen muß.

Ist hiernach freilich die Gesamtschuldfrage des Miterbengläubigers, also auch des Vorausvermächtnisnehmers, nicht für zulässig zu erachten, so ist es doch die Gesamthandklage nach § 2059 Abs. 2. Diese ist denn auch bereits vom Reichsgericht im Urteile vom 8. Juli 1912 VI. 408/11 (Gruchot Bd. 57 S. 158) in solchem Falle dem Miterbengläubiger zugebilligt worden. Die Vollstreckung erfolgt dann gemäß § 747 ZPO. in den Nachlaß.

Nun hat allerdings im vorliegenden Falle der Kläger beantragt, die Miterben als Gesamtschuldner zur Zahlung zu verurteilen. Allein der Tatrichter würde in der Lage sein, auf die Stellung eines sachgemäßen Antrags hinzuwirken (vgl. über die Fassung eines solchen Antrags das erwähnte Urteil und Planck Dem. 4 zu § 2058). Es würde sich dabei nicht um eine Klageänderung, sondern nur um eine Beschränkung des Klageanspruchs im Sinne des § 268 Nr. 2 ZPO. handeln.

Gesetzlich ist hiernach der Vorausvermächtnisnehmer nicht gehindert, vor der Erbenauseinandersetzung die Leistung des Vermächtnisses zu verlangen. Allerdings kann der Erblasser eine abweichende letztwillige Verfügung treffen.“ . . .